



## 2024

- Erhöhung der MWST-Sätze
- Ist eine Holdingstruktur noch attraktiv?
- AHV Reform – viel bekanntes ändert
- Abacus DeepBox
- Unternehmensnachfolge
- Besteuerung von Elektro-Geschäftsfahrzeugen

# Dynamisch aber trotzdem konstant: Treuhandthemen im Wandel der Zeit



MARTIN TRAMPUS

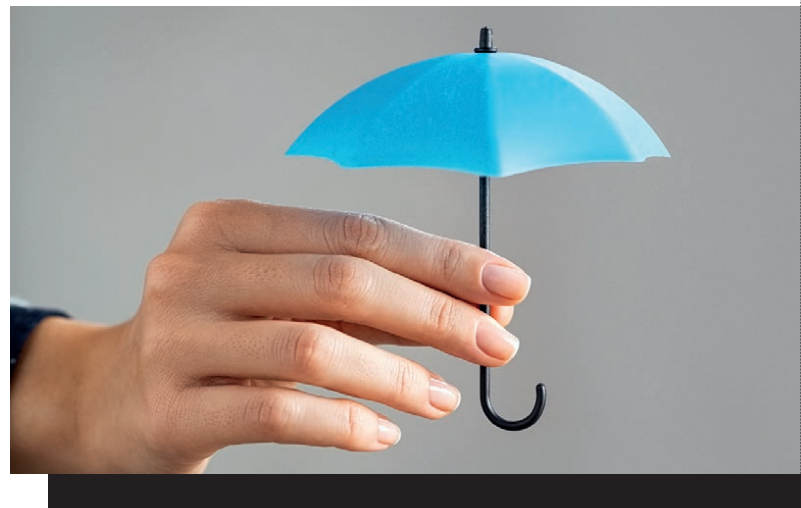
In einer Welt, die sich ständig wandelt, halten wir an dem fest, was uns in der Treuhandbranche auszeichnet: Stetige Verlässlichkeit und Konstanz in einer dynamischen Umgebung.

Die Dynamik in der heutigen Welt ist hoch. Stichworte wie Pandemie, geopolitische Konflikte, Inflation, künstliche Intelligenz, Klimawandel, Cyberattacken, Kryptowährungen, Fachkräftemangel, Energiekrise etc. beschreiben nur einen Teil davon. Verweigern kann man sich den Themen nicht. Empfehlenswert ist es jedoch, die tägliche Informationsflut bewusst zu kontrollieren. Qualifizierte und fundierte Berichte gewinnen an Wichtigkeit.

Während wir uns den Herausforderungen des stetigen Wandels stellen, sind unsere Werte und unser Engagement für Sie konstant. Wir sind hier, um Ihnen und Ihrem Unternehmen Sicherheit und Unterstützung zu bieten, ganz gleich, wie dynamisch die Welt und die Themen um uns herum sein mögen.

Und auch in der diesjährigen Ausgabe unseres «Punkto's» nehmen wir Sie auf eine informative Reise durch aktuelle Entwicklungen und Fragestellungen unserer Berufswelt mit: Die AHV-Reform bringt 2024 nicht nur mehr Flexibilität sondern auch mehr Komplexität in der Vorsorgeplanung. In Bezug auf die Vorsorge ist auch die Nachfolgeplanung ein Dauerthema. Dass und wieso eine Unternehmensnachfolge nicht immer nach Plan läuft, lesen Sie im entsprechenden Artikel. Auch beleuchten wir die Holdingstruktur, ob diese nach der Steuerreform noch attraktiv ist. Eine weitere Gesetzesanpassung erfolgt bei der MWST: 0.4% Mehrwertsteuererhöhung ist zwar nicht viel, aber trotzdem bietet die Erhöhung einige Stolpersteine und soll geplant sein. Und zu guter Letzt beschäftigen wir uns mit der künstlichen Intelligenz in der Buchführung. Braucht es den Menschen noch?

Wir sind gefordert, uns kontinuierlich anzupassen und unsere Dienstleistungen an die aktuellen Bedürfnisse unserer Kunden anzupassen. Das nehmen wir uns zu Herzen und sehen es als unsere Aufgabe! Unsere Mitarbeiter:innen sind bestens gerüstet, um Sie auf diesem Weg zu begleiten. Wir setzen dabei auf eine Kombination aus Tradition und Innovation, um Ihnen in diesen anspruchsvollen Zeiten verlässliche Unterstützung zu bieten.



Ich persönlich wünsche Ihnen, geschätzte Leserinnen und Leser, dass die Themen neben dem informativen Charakter auch eine gewisse Inspiration und Anregung bieten. Denn auch in der Treuhand- und Zahlenwelt ist nicht alles schwarz oder weiss.

Herzliche Grüsse

Martin Trampus

# Erhöhung der MWST-Sätze per 1. Januar 2024

Mit dem Volksentscheid vom September 2022 wurde die AHV-Reform 2021 sowie die Zusatzfinanzierung durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWST) angenommen. Damit gelten ab 1. Januar 2024 neue MWST-Sätze. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick, was es im Zusammenhang mit der Satzänderung zu beachten gilt.



ARNO SCHÜRMANN

Ab 1. Januar 2024 gelten die folgenden Mehrwertsteuersätze:

Normalsteuersatz	8.1 %	(bis 31.12.2023: 7.7 %)
Reduzierter Satz	2.6 %	(bis 31.12.2023: 2.5 %)
Sondersatz Beherbergungsleistungen	3.8 %	(bis 31.12.2023: 3.7 %)

Die Erhöhung der Steuersätze führt auch zu einer Anpassung der Saldo- sowie der Pauschalsteuersätze.

## LEISTUNGSABGRENZUNG BISHERIGER – NEUER STEUERSATZ

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung resp. für periodische Leistungen (z.B. Abonnemente) der Zeitraum der Leistung. Erstreckt sich eine Leistung über den Jahreswechsel, ist das Entgelt gemäss Leistungserbringung pro rata mit den bisherigen, sowie den neuen Steuersätzen abzurechnen. Auf der Rechnung ist der Leistungszeitraum und der jeweilige Rechnungsbetrag separat auszuweisen.

Fehlt eine solche Aufteilung, hat der Leistungserbringer die gesamte Leistung zum neuen Steuersatz abzurechnen.

Administrativ kann es sinnvoll sein, die Leistungen in separaten Rechnungen zu fakturieren. Um eine korrekte Rechnungsstellung vornehmen zu können, sind die neuesten Software-Updates zu installieren. Bei unseren AbaWeb-Kunden ist dies bereits erfolgt.

## VORSTEUERABZUG

Falls der Leistungserbringer irrtümlich mit dem falschen Steuersatz fakturiert, ist eine neue Rechnung zu verlangen.

## RÜCKABWICKLUNG DER LEISTUNG

Entgeltsminderungen (Rabatte, Mängelrügen usw.) oder auch Gutschriften für Umsätze aus der Zeit vor dem 1. Januar 2024 sind gemäss damaliger Rechnung mit dem bisherigen Steuersatz abzurechnen.

## ABRECHNUNG MIT DER EIDG. STEUERVERWALTUNG (ESTV)

Bis zum 30. Juni 2023 war es nicht möglich, Leistungen mit den neuen Steuersätzen abzurechnen, z.B. für Abonnemente mit einer Laufzeit länger als 01.01.2024.

Die Berichtigung kann ab Abrechnungsformular 3. Quartal 2023 (effektive Abrechnungsmethode) resp. ab Abrechnungsformular 2. Semester 2023 (Saldosteuersatzmethode) erfolgen. Es empfiehlt sich, sämtliche im dritten Quartal 2023 noch nicht korrigierten Entgelte, spätestens mit der Abrechnung des 4. Quartals 2023 resp. des 2. Semesters 2023 zu berichtigen.

Eine Korrektur mit der Berichtigungsabrechnung am Ende der Steuerperiode 2023 ist möglich, jedoch ist ein Verzugszins geschuldet.

## PUNXITO

Die Buchhaltungs- und Abrechnungssysteme sowie die Fakturierungssysteme sind zu aktualisieren, damit die Satzanpassung ohne Komplikationen verläuft. Ausserdem ist zu prüfen, ob Preislisten, Kassenquittungen, Verträge, etc. die korrekten Sätze beinhalten.

# Ist eine Holdingstruktur noch attraktiv?

**Insbesondere nach der Abschaffung des steuerlichen Holdingprivilegs stellt sich die Frage, ob Holdingstrukturen weiterhin ihre Zwecke erfüllen. Dieser Artikel untersucht die Vor- und Nachteile von Holdingstrukturen und bewertet, ob sie in der heutigen Geschäftswelt noch zeitgemäss sind.**



## STEUERLAST

Seit dem 1. Januar 2020 werden Holdinggesellschaften auf Kantonsebene und kommunaler Ebene ordentlich besteuert. Das Holdingprivileg wurde mit der Steuerreform (STAF) aufgehoben. Wie bis anhin auf Bundesebene sind Erträge von Tochtergesellschaften durch den Beteiligungsabzug steuerprivilegiert. Die meisten Kantone haben mit der Steuerreform zugleich Kapitalsteuererleichterungen eingeführt, welche zu einer geringen oder sogar keiner steuerlichen Mehrbelastung gegenüber dem Steuerregime vor dem 1. Januar 2020 führt. Zum Beispiel beträgt die Kapitalsteuer im Kanton Obwalden lediglich 0,001%: bei CHF 20 Mio. Eigenkapital entspricht dies einer Steuer von CHF 200.

Gewinne und Verluste einzelner Gesellschaften innerhalb einer Holdingstruktur sind nicht verrechenbar. Gerät eines der Unternehmen in finanzielle Schieflage und ist nicht mehr zu retten, gehen, wie bei privat gehaltenen Beteiligungen, die steuerlichen Verlustvorträge verloren. In Holdingstrukturen können, im Rahmen des Beteiligungsbuchwertes, Verluste immerhin auf der Ebene Holding steuerlich geltend gemacht werden.

## VERLUST DES STEUERFREIEN KAPITALGEWINNS

Der Entscheid, eine Beteiligung privat oder über eine Holding zu erwerben, ist oft vom Gewinnpotenzial, Verlustrisiko sowie von der geplanten Haltdauer abhängig.

Verkaufsgewinne von im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen sind steuerfrei, Verkaufsverluste sind steuerlich nicht absetzbar. Dem gegenüber fließen Verkaufsgewinne von Beteiligungen in der Holdingstruktur in die Holding. Aus der Holding sind diese Gewinne nur mittels steuerpflichtigen Dividenden abführbar. Verkaufsverluste sind in der Holding als Aufwand steuerlich absetzbar. Wird die Beteiligung mit der Absicht erworben, diese zeitnah mit Gewinn zu veräussern, ist ein Privaterwerb zu empfehlen. Ist der Erfolg der Beteiligung unsicher und/oder benötigt eine eher langfristige Entwicklung, ist eher ein Holdingserwerb zu empfehlen.

## FINANZIERUNG

Holdinggesellschaften ermöglichen die Bündelung von nichtbetriebsnotwendigen liquiden Mitteln, die je nach Bedarf in Form von verzinslichen Darlehen

an operative Gesellschaften zur Verfügung gestellt werden können. Dies macht die Holdinggesellschaft zu einer gruppeninternen Finanzierungsgesellschaft.

## HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die in Tochtergesellschaften erzielten Gewinne werden steuerneutral in die Holding geschüttet und thesauriert. Dadurch verbleiben die Tochtergesellschaften schlank und bei allfälligen wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder einer Liquidation einer operativen Gesellschaft gehören diese nicht betrieblichen Mittel nicht zur Liquidationsmasse.

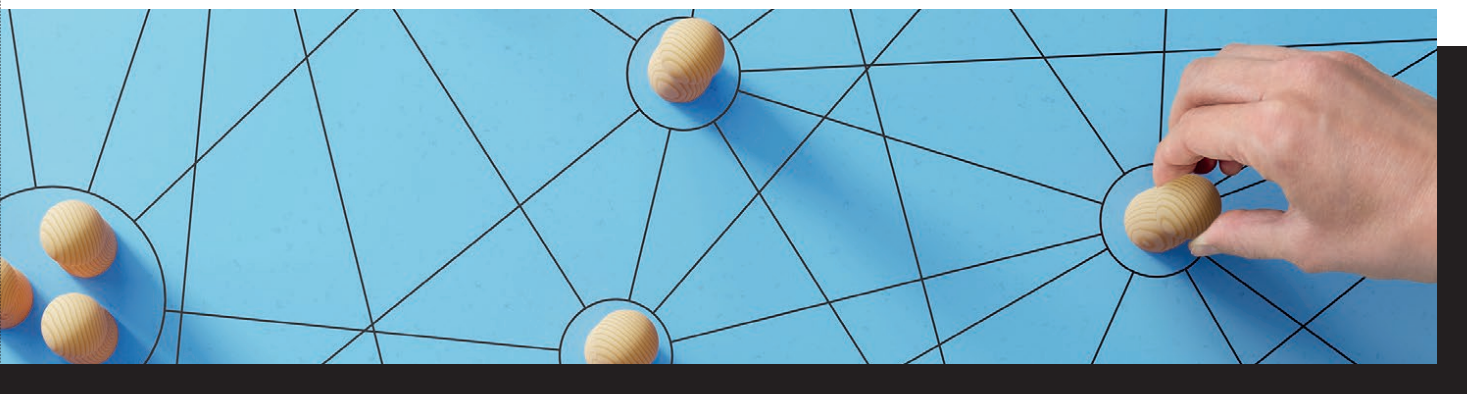
## BEZUGSPLANUNG

Der Bezug von Dividenden ist nicht vom Geschäftsverlauf der operativen Gesellschaften abhängig. Die Gewinne können thesauriert und die Steuern latent aufgeschoben werden. Es ist möglich, die thesaurierten Gewinne mittels einer durchdachten Bezugsplanung steueroptimiert zu beziehen.



## NACHFOLGE UND VERKAUF

Holdingstrukturen ermöglichen schlanke operative Gesellschaften für finanzierbare Nachfolge- und Verkaufslösungen. Der Wert beschränkt sich auf die wirtschaftliche Leistung, ohne dass hohe Liquiditätsbestände oder nichtbetriebsnotwendiges Vermögen den Firmenwert unnötig erhöht.



## SCHUTZFUNKTION

Holdingstrukturen tragen dazu bei, Steuerrisiken bei Aktionären zu reduzieren. Erfolgen Leistungsverrechnungen zwischen Gesellschaften, welche direkt durch Aktionäre in deren Privatvermögen gehalten werden, haben diese Verrechnungen zu Drittpreisen (dealing at arm's length) zu erfolgen. Falls die Leistungen nicht einem Drittvergleich standhalten, besteht ein latentes Aufrechnungsrisiko. Die Aufrechnungen werden steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttungen der leistenden Gesellschaft an die Privataktionäre mit nachfolgenden verdeckten Kapitaleinlagen an die begünstigten Gesellschaften qualifiziert. Die verdeckte Gewinnausschüttung führt bei der leistenden Gesellschaft zu einer steuerbaren Aufrechnung und bei den Aktionären zu steuerbarem Einkommen. Zudem unterliegen verdeckte Gewinnausschüttungen der Verrechnungssteuer von 35%.

Bei einer Holdingstruktur erfüllt die Holdinggesellschaft eine Art Schutzfunktion. Verrechnungen zwischen den Gruppengesellschaften werden auf der Ebene Holdinggesellschaft kontrolliert und das Risiko von verdeckten Gewinnausschüttungen zu den privaten Aktionären reduziert.

## ERHÖHTER ADMINISTRATIVER AUFWAND

Es ist zu beachten, dass die Einrichtung und Verwaltung einer Holdingstruktur mit einem erhöhten administrativen Aufwand verbunden ist.

## UMSTRUKTURIERUNGEN

Umstrukturierungen innerhalb der Holdingstruktur sind steuerlich vereinfacht. Beispielsweise ist die Trennung von operativem Geschäft und Betriebsliegenschaft unter bestimmten Grundsätzen steuerneutral möglich.

## PUNKT

**Ob eine Holdingstruktur attraktiv ist, hängt von steuerlichen, finanziellen und strategischen Zielen ab. Holdingstrukturen bieten nach wie vor Vorteile in Bezug auf Steuerplanung, Finanzierung, Haftungsbeschränkung sowie bei Nachfolge und Verkauf. Trotz des erhöhten administrativen Aufwands können sie in vielen Fällen eine sinnvolle Option sein.**

# AHV Reform – viel bekanntes ändert



DANIELA STUTZ

Der per 1. Januar 2024 in Kraft tretenden AHV-Reform 2021 ging eine langwierige Lösungsfindung voraus. Der Druck war hoch – eine Finanzierungslücke bedrohte das Fundament unserer Altersvorsorge. Die nun beschlossene Reform soll die Finanzierung der staatlichen Altersvorsorge bis ins Jahr 2030 sichern und die neuen Lebensgewohnheiten berücksichtigen.

## FOLGENDE ANPASSUNGEN KOMMEN AUF UNS ZU:

1. Vereinheitlichung des Rentenalters 65 (Referenzalter) von Männern und Frauen
2. Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration
3. Flexibilisierung der Pensionierung
4. Anreize für Erwerbstätigkeiten nach der Pensionierung

### 1. VEREINHEITLICHUNG DES RENTENALTERS (REFERENZALTER) VON MÄNNERN UND FRAUEN

Das ordentliche Pensionsalter für Frauen wird bis 2028 schrittweise von 64 auf 65 Jahre erhöht. Die erste Erhöhung um drei Monate erfolgt für die 1961 geborenen Frauen im Jahre 2025. Frauen mit Jahrgang 1962 müssen bis zur ordentlichen Pensionierung sechs Monate und Frauen mit Jahrgang 1963 neun Monate länger arbeiten. Ab 1964 geborene Frauen erreichen dann wie die Männer mit 65 ihre ordentliche Pensionierung.

#### Referenzalter Frauen:

GEBURTSJAHR	REFERENZALTER
1960 und älter	64 Jahre (keine Erhöhung)
1961	64 Jahre und 3 Monate
1962	64 Jahre und 6 Monate
1963	64 Jahre und 9 Monate
1964 und jünger	65 Jahre

### 2. AUSGLEICHSMASSNAHMEN FÜR FRAUEN DER ÜBERGANGSGENERATION

Erst seit 1997 (10. AHV Revision) gibt es das Einkommenssplitting und die Erziehungsgutschriften, dies hat mehrheitlich die Frauen betroffen. Frauen der Jahrgänge 1964 bis 1969 erhalten als Ausgleichsmassnahme für ihre um ein Jahr später eintretende ordentliche Pensionierung einen Zuschlag auf ihre AHV-Renten. Frauen mit tieferen Einkommen erhalten einen höheren Zuschlag. Der monatliche Zuschlag auf die Rente ist abhängig

vom durchschnittlichen Erwerbseinkommen und beträgt maximal:

- CHF 160 für Frauen mit einem durchschnittlichen Einkommen bis CHF 58'800
- CHF 100 bei Einkommen zwischen CHF 58'801 und CHF 73'500
- CHF 50 bei Einkommen ab CHF 73'501

Die 1964 und 1965 geborenen Frauen erhalten den vollen Zuschlag. Bis zum Jahrgang 1969 sinkt die Kompensation jährlich absteigend bis auf null. Der Rentenzuschlag wird ein Leben lang in unveränderter Höhe ohne Teuerungsanpassung ausbezahlt.

### 3. FLEXIBILISIERUNG DER PENSIONIERUNG

Der Rentenbezug wird für Frauen und Männer flexibler. Wie bis anhin ist ein Vorbezug oder ein Aufschub der AHV-Altersrente möglich:

#### Vorbezug:

Maximal 2 Jahre vor ordentlichem Rentenalter

#### Aufschub:

Maximal 5 Jahre nach ordentlichem Rentenalter

Neu wird auch möglich sein, nur eine Teilrente zu beziehen und bis zu 80% der Rente aufzuschieben. Ein Vorbezug reduziert, ein Aufschub erhöht die AHV-Rente lebenslanglich. Bis zum Jahre 2027 gelten die bisherigen Ansätze: Pro Jahr Vorbezug bewirkt eine Rentenkürzung von 6.8%. Ein Aufschub um ein Jahr erhöht die Rente um 5.2%. Je weiteres Quartal

Aufschub erhöht die Rente bis auf maximal 31.5% bei einem Aufschub bis Alter 70 (5 Jahre). Ab 2027 werden die Ansätze gemäss den dannzumal aktuellen Lebenserwartungen angepasst.

Auch wie bis anhin ist ein Rentenbezug mindestens 3 bis 4 Monate vor dem Renteneintritt der Ausgleichskasse zu melden. Die Ausgleichskasse ist nicht verpflichtet, die angehenden Rentner zu benachrichtigen. Wer eine Rente will, muss dies aktiv beantragen. Ein Rentenaufschub muss im Minimum ein Jahr betragen und hat mittels einer Aufschubserklärung auf dem ordentlichen Renten-Anmeldeformular zu erfolgen. Nach dem ersten Aufschubsjahr kann der Rentenbezug jederzeit auf jeden Monat beantragt werden.

#### 4. ANREIZE FÜR ERWERBSTÄTIGKEITEN NACH DER PENSIONIERUNG

Wird nach Erreichen des Referenzalters weiterhin gearbeitet, sind auf den Erwerbseinkommen wie bisher die AHV-Beiträge abzurechnen, sofern diese den monatlichen Freibetrag von CHF 1'400 übersteigen. Diese AHV-Beiträge waren bis anhin nicht rentenbildend. Das ist für Personen mit tiefen Einkommen und entsprechend tiefen Renten stossend. Neu sind die Erwerbseinkommen bis zum 70. Altersjahr rentenbildend, sofern diese mindestens 40% des persönlichen durchschnittlichen Jahreseinkommens übersteigen. Um diesen Grenzwert zu erreichen, kann man auf den Beitrags-Freibetrag (CHF 1'400 pro Monat) verzichten. Ist die AHV-Maximalrente erreicht, sind die Beiträge wie bisher nicht rentenbildend.

Leider ist aktuell noch unklar, ob dem nicht pensionierten Ehegatten die AHV-Beiträge des pensionierten Ehegatten gutgeschrieben werden, da diese neu rentenbildend sind. Wäre dies der Fall, könnte der weiterhin erwerbstätige Ehegatte die Beitragslücke des nicht oder teilweise erwerbstätigen Ehegatten füllen und so die Beitragspflicht als Nichterwerbstätige verhindern.



#### FINANZIERUNG

Erfreulich ist, dass sich die AHV-Beiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht erhöhen. Mit der Gleichstellung des Rentenalters der Frauen mit dem der Männer trägt die weibliche Bevölkerung einen Teil zur Finanzierung bei. Mit der Erhöhung der Mehrwertsteuer finanzieren die Konsumenten und die Wirtschaft ebenfalls einen Teil der Finanzierungslücke.

#### EINFLUSS DER AHV REFORM AUF DAS BVG

Die Vorgaben der AHV-Reform 2021 verpflichten alle Pensionskassen flexible Lösungen anzubieten. Das sind insbesondere vorzeitige Pensionierung oder Aufschub der Altersleistungen. Auch müssen die Pensionskassen ab 01.01.2024 ihren Versicherten Teilpensionierung gemäss den Vorgaben der AHV-Reform 2021 anbieten.

#### PUNXTO

**Durch die AHV-Reform 2021 wird die staatliche Vorsorge individueller und flexibler, die Planung und Umsetzung der Pensionierung anspruchsvoller. Jeder einzelne kann seine Vorsorge zunehmend beeinflussen und den persönlichen Verhältnissen anpassen. Es wird sich in Zukunft noch mehr lohnen, sich frühzeitig mit der Pensionierung auseinander zu setzen.**

# Abacus deepbox

**Der Wechsel von bekannten administrativen Abläufen hin zu digitalen Automatismen erfolgt in vielen Betrieben zaghaf. Trotz vielversprechenden Ansätzen waren viele Lösungen kompliziert und nur Stückwerk. Abacus ermöglicht nun mit der DeepBox eine vom Dokumenteneingang bis zur Archivierung durchlässige, digitale und automatisierte Verarbeitung.**



THOMAS BÜHLMANN

## DATENAUSTAUSCH

Die DeepBox ist eine Plattform für den digitalen Datenaustausch. Dabei handelt es sich um eine sichere Alternative zum anfälligen E-Mail-Verkehr. Auf einer webbasierten Plattform werden Dokumente via Drag und Drop hochgeladen und zugriffsberechtigten Personen zur Verfügung gestellt. Sensible Daten, auch grosse Datenmengen, werden so mit einem ausgewählten Personenkreis geteilt. Es besteht auch die Möglichkeit mit einer Mobile-App die Dokumente zu «uploaden». Geschäftspartner, welche kein DeepBox-Login besitzen, können die Dateien per E-Mail in die DeepBox zustellen.

## DEEPO-TECHNOLOGIE

Die DeepO-Technologie ist das Herzstück der DeepBox. Sie analysiert und verarbeitet Dokumente mit künstlicher Intelligenz. Das System erkennt verschiedenste Datentypen wie Rechnungen, Lieferscheine oder Verträge und verwendet deren Inhalte wie Rechnungssteller, Rechnungsbetrag, MWST, Fälligkeiten, usw. ohne manuelle Eingriffe für die weitere Verarbeitung. Mit der direkten Anbindung verbucht das System die Informationen direkt in die jeweiligen Abacus-Applikationen.

Diese neue Technologie ermöglicht die automatisierte Bezahlung, Buchung und Archivierung von Belegen ohne oder mit nur minimalen manuellen Eingriffen.



DeepO inkl. Demovideo

## DEEPOBOX IN KOMBINATION MIT ABACUS

Über die Standardschnittstelle ist die DeepBox bestens in die Abacus-Landschaft integriert. Belege wie Debitoren- und Kreditorenrechnungen lassen sich effizient automatisiert in die Buchhaltungen verbuchen. Für die Verarbeitung bestehen je nach Bedarf verschiedene Prozessmöglichkeiten:

### DeepBox Fibu-Verbuchung

Die DeepO Technologie analysiert und verarbeitet die bereits bezahlten Rechnungen. Das System erkennt wiederkehrende Geschäftsfälle. Diese sind nur noch mit dem Zahldatum, Sonderfälle zusätzlich mit dem Fibu-Konto zu ergänzen. Alle übrigen für die Buchhaltung relevanten Informationen erkennt das System und verbucht den Geschäftsfall direkt in die Finanzbuchhaltung.





### DeepBox Fibu-Verbuchung über Electronic-Banking

In der Inbox unterscheidet man zwischen bezahlten und unbezahlten Rechnungen. Bereits bezahlte Rechnungen werden in den Programmpunkt «Kontobewegungen» übermittelt und der Belastung zugewiesen, welche mit dem Import des Camt-Files als Zahlungsdetails angezeigt wird.

Noch nicht bezahlte Rechnungen, werden in der DeepBox verarbeitet und in den Programmpunkt «Zahlung erfassen» übermittelt. Die vom System vorgeschlagene Kontierung, Firmenzahlstelle und Belastungsdatum können, falls abweichend vom System-Vorschlag, wie andere Daten manuell angepasst werden. Das von Abacus generierte Zahlungsfile übernimmt das E-Banking zur Zahlung. Somit sind die Daten bereits vor der Zahlung mit allen Fakten für die direkte, automatische Verbuchung ausgestattet.

### Rechnungen aus der DeepBox ans Electronic-Banking übergeben



## PUNTO

Die DeepBox von Abacus ist eine durchlässige Lösung, die Unternehmen bei der Digitalisierung und Automatisierung ihrer Geschäftsprozesse unterstützt. Sie bietet eine umfassende Palette an Tools, um die Effizienz zu steigern, die Fehler zu minimieren und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

### FÜR SIE GELESEN

#### FORMVORSCHRIFTEN TESTAMENT

Das Bundesgericht bestätigte in seinem Urteil vom 19. Juli 2023 die Bedeutung strenger Formvorschriften im Erbrecht, indem es ein Testament für ungültig erklärte, das nicht allen gesetzlichen Anforderungen entsprach. Im Urteil wird betont, dass ein eigenhändiges, datiertes und unterschriebenes

Testament nötig ist. Selbst die Unterschrift auf dem Umschlag eines Testaments reichte nicht aus, um den Anforderungen zu genügen. Dieser Fall verdeutlicht die Konsequenzen einer Verletzung erbrechtlicher Formvorschriften und zeigt, dass eine solche Unachtsamkeit weitreichende Auswirkungen haben kann.

# Unternehmensnachfolge – warum scheitert der erste Ansatz?



THOMAS HERZOG

**Die Unternehmensnachfolge ist ein komplexes Thema, das für Unternehmer und Nachfolger überraschende Herausforderungen mit sich bringt. Nebst den unternehmerischen Qualitäten müssen Wille, Vertrauen, Geduld und Verständnis vorhanden sein – und das zum richtigen Zeitpunkt!**

Obwohl die erste Nachfolgelösung aufgrund der Ausgangslage sehr gute Voraussetzungen für einen Erfolg aufweist, scheitert diese oft. Was läuft schief? Einer der Hauptgründe des Scheiterns sind die unterschiedlichen Erwartungen des Unternehmers und des Nachfolgers.

## ERWARTUNGEN DES UNTERNEHMERS

Übernimmt ein potenzieller Nachfolger als neuer Geschäftsführer oder Eigentümer die unternehmerische Verantwortung, bleibt der bisherige Unternehmer oft in irgendeiner Form als Mitarbeiter dem Unternehmen erhalten. Bewusst oder unbewusst beeinflusst er die Entwicklung des Unternehmens. Ihm sind die internen Strukturen und externen Einflüsse bestens bekannt. Auch hätte er gerne weitere vielversprechende Geschäftsfelder aktiviert, die nun sein Nachfolger umsetzen könnte bzw. sollte. Für den bis anhin bestimmenden Unternehmer ist es nicht einfach, eine für sich stimmige Position und ein erfüllendes Aufgabengebiet zu finden. Bisher klare Verhältnisse sind neu unklar. Was darf ich machen, um den Nachfolger nicht zu untergraben? Was muss ich tun, um den Nachfolger zu stützen?

## ERWARTUNGEN DES NACHFOLGERS

Dem Nachfolger fehlt in den ersten Monaten nach der Übernahme oft das unternehmerische Selbstverständnis. Er muss sich erst in die neuen Aufgaben einarbeiten. Auf einen Schlag alles zu entscheiden kann sehr fordernd sein. Oft ist es schwierig, eine ausgewogene Balance zwischen Innovation und Kontinuität zu finden. Die Mitarbeiter sind in der Regel dankbar, wenn sich die neue Führung nicht zu schnell von alten Traditionen und Werten distanziert. Und doch werden Veränderungen erwartet, am besten positive!

## FOLGEN DER ERWARTUNGEN

Erwartungen können einen Nachfolgeprozess positiv unterstützen. Ist die Verantwortung übergeben werden die Veränderungen registriert und bewertet. Erfüllte Erwartungen reduzieren die erzielten Erfolge auf normalen Geschäftsentwicklungen. Werden die erwarteten Ziele aber nicht erreicht, werden die Veränderungen als Misserfolge wahrgenommen. Dies kann das Verhältnis zwischen dem Nachfolger und dem bisherigen Unternehmer zusätzlich belasten. Denn grundsätzlich wollen beide nur eins: eine erfolgreiche Nachfolge.

Um falsche Erwartungen und gegenseitige Missverständnisse zu vermeiden, hilft nur eine offene und zielorientierte Kommunikation. Das ist nicht einfach und erfordert von beiden Parteien viel Energie, Zeit und Verständnis. Insbesondere erfolgreiche Unternehmer sind oft überfordert mit der Begleitung ihrer Nachfolger. Das ist nicht erstaunlich, denn sie sind oft erstmals mit den neuen Herausforderungen und einer neuen Hierarchieposition konfrontiert.

## PUNTO

**Nicht selten bilden gescheiterte Stabsübergaben die Grundlage für eine erfolgreiche Nachfolge. Die Erkenntnisse aus einem gescheiterten Nachfolgeprozess ermöglichen tolerantere Lösungen. Abgeben, loslassen, sich neu orientieren – das ist nicht einfach und erfordert vom Unternehmer Disziplin, Vertrauen und Geduld.**

# Besteuerung von Elektro-Geschäftsfahrzeugen

**Das Thema Nachhaltigkeit darf heute in keiner Geschäftsstrategie fehlen. Ein häufiger erster Schritt in der konkreten Umsetzung ist die Umstellung der Fahrzeugflotte auf E-Fahrzeuge. Sind E-Fahrzeuge steuerlich privilegiert oder gibt es Unterschiede zur herkömmlichen Aufrechnung von monatlich 0.9% vom Fahrzeugwert für die Privatfahrten?**



**IVO ZEMP**



Auch die Privatfahrten mit dem E-Fahrzeug sind mit dem Privatanteil von 0.9% pro Monat als Naturallohn abzurechnen. Basis bildet der Fahrzeugwert inkl. allenfalls privat vom Mitarbeitenden finanziertes Sonderzuhehör. Diese Regelung basiert auf der Annahme, dass alle verbauten Teile Unterhaltskosten verursachen, die der Mitarbeitende mit dem Privatanteil mitfinanzieren muss. Die politische Forderung, die Berechnung für E-Fahrzeuge anzupassen, da die Anschaffungskosten zwar höher, die Unterhaltskosten jedoch tiefer seien, hat bisher kein Gehör gefunden.

Nach wie vor gilt der Grundsatz, dass ein Geschäftsfahrzeug mindestens zu 50% geschäftlich genutzt werden muss. Es ist nicht zu empfehlen, offensichtlich mehrheitlich privat genutzte Fahrzeuge als Geschäftsfahrzeuge durch das Unternehmen zu finanzieren. Dem Unternehmen belastete Kosten (Kaufpreis, laufende Kosten) solcher Fahrzeuge anerkennen Steuern und Sozialversicherungen nicht und können zu sehr teuren Nachbelastungen führen.

## **DIE WALLBOX/LADESTATION**

Die Wallbox/Ladestation ist separat zu behandeln, da diese nicht mit dem Fahrzeug verbunden ist. Falls der Arbeitgeber am Arbeitsort keine Lademöglichkeit anbietet, muss der Mitarbeitende am Wohnort eine Ladestation installieren. Diese Kosten sind vom Mitarbeitenden privat zu bezahlen und stellen, falls er eine eigene Liegenschaft bewohnt, eine wertvermehrende Investition dar. Investitionen sind bei einem Liegenschaftsverkauf für die Berechnung der Grundstückgewinnsteuer abzugsfähig. Reparaturen oder ein allfälliger Ersatz können als Liegenschaftsunterhalt vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Falls der Arbeitgeber die Ladestation zu Hause finanziert, handelt es sich steuer- und sozialversicherungsrechtlich um Naturallohn. Dieser ist auf dem Lohnausweis aufzuführen. Kantonale Förderprogramme sehen Steuererleichterungen vor. Im Kanton Obwalden ist diese Naturalleistung beispielsweise zu 50% steuerfrei.

## **DIE STROMKOSTEN**

Während der Mitarbeitende bisher mit einer vom Arbeitgeber bezahlten Tankkarte unterwegs gewesen ist, lädt er sein E-Fahrzeug jetzt zu Hause. Sollte die private Ladestation eine genaue Abrechnung des betroffenen Fahrzeuges ermöglichen, können die effektiven Ladekosten beim Arbeitgeber abgerechnet werden. Alternativ kann dieser dem Mitarbeitenden einen Pauschalbetrag als Spesen auszahlen. Das Muster-Spesenreglement der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK schlägt aktuell CHF 60.00 pro Monat vor. Im Lohnausweis ist dieser Betrag auszuweisen. Weder die Steuerämter noch die Ausgleichskassen sind jedoch verpflichtet, diese Pauschalbeträge zu akzeptieren.

## **PUNXITO**

**Die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen rund um die E-Fahrzeuge werden von den Behörden aktuell noch unterschiedlich behandelt. Es ist zu hoffen, dass in den nächsten Jahren eine Harmonisierung stattfindet.**

# In eigener Sache

## EINTRITTE



### Jérôme Wyrsh

ist seit dem 16.08.2023 als Lernender für die 3-jährige Ausbildung zum Kaufmann EFZ, Fachrichtung Treuhand / Immobilien, bei uns. Wir freuen uns, Jérôme in dieser auch für uns spannenden Lehrzeit zu unterstützen.

## DIENSTJUBILÄUM



Seit 15 Jahren bei uns

### Thomas Bühlmann

Treuhänder mit eidg. Fachausweis  
Mandatsleiter / AbaWeb-Support



Seit 10 Jahren bei uns

### Ronja Klöckner

Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen  
mit eidg. Fachausweis



Seit 5 Jahren bei uns

### Martin Trampus

Geschäftsführender Partner  
BSc in Betriebsökonomie HSLU  
Dipl. Wirtschaftsprüfer

**OPTEX**

Treuhand. Steuern.  
Beratung. Prüfung.

**Gestaltung:** BackNine GmbH  
**Druck:** Staffel Medien AG, Zürich  
**Auflage:** 680 Exemplare

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter, sofern nichts anderes kenntlich gemacht.